

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
www.aso.so.ch

Franjo Cirkovic
Fachexperte
Telefon 032 627 28 24
franjo.cirkovic@ddi.so.ch

Verfügung vom 17. Dezember 2021

Behinderung: Taxen für das Jahr 2022; Verein Behinderten Wohngruppe Bad Meltingen

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Basierend darauf bewilligt das Departement des Innern die massgebenden individuellen Heimgewerbesteuer (SG). In streitigen Fällen legt gemäss § 52 Abs. 3 SG das Departement die individuellen Taxen fest.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1857 vom 14. Dezember 2021 erliess der Regierungsrat die Höchsttaxen für das Jahr 2022.

2. Erwägungen

Die Einrichtung reichte das Budget 2022 fristgerecht ein und hat um Überprüfung der Taxen gebeten. Ein konkreter Antrag für eine Erhöhung der Taxen ist dabei nicht erfolgt.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat das Budget 2022 geprüft und die Taxen für das Jahr 2022 neu berechnet.

Die Einrichtung wurde am 26. November 2021 per E-Mail über das Ergebnis der Berechnung orientiert. Die Einrichtung erklärt sich mit den neuen Taxen 2022 einverstanden und reichte das vom ASO erstellte Formular "Berechnung zur Taxfestsetzung 2022" gegengezeichnet ein.

3. Unterschriftenregelung

Nach § 4 lit. h Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) werden namens des Departementes des Innern vom Leiter oder der Leiterin der Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen Verfügungen und Anordnungen nach der Sozialgesetzgebung über die Menschen mit Behinderungen unterzeichnet.

Verfügung

Gestützt auf § 52 Abs. 2 SG sowie RRB Nr. 2021/1857 vom 14. Dezember 2021 (Höchsttax-RRB) werden die Taxen wie folgt festgelegt:

- 4.1 Für die Einrichtung Bad Meltingen gelten ab 1. Januar 2022 die Taxen gemäss Anhang 'Taxen 2022, Bad Meltingen'.
- 4.2 Die Monatspauschalen basieren auf den Vollkosten. Die Pauschalen der IBB-Stufen 0 bis 4 gelten für inner- wie ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner ab dem vierten Monat. Die Einheitstaxen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner ohne IBB-Erfassung während der Eintrittsphase mit einer Dauer von maximal 3 Monaten (während 75 Tagen seit Eintritt, jedoch bis Monatsende). Die Inrechnungstellungen erfolgen monatlich. Pro abwesende Nacht ist der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Betrag von Fr. 30.00 zurückzuerstatten resp. gutzuschreiben.
- 4.3 Die IBB-Bedarfserfassung für Bewohnerinnen und Bewohner muss spätestens am 75. Tag nach dem Eintritt in die Einrichtung vorliegen. Die IBB-Bedarfserfassung ist alle 12 Monate zu erneuern.
- 4.4 Für Personen aus dem Kanton Solothurn hat die Institution die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten ausgefüllt an die Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (zivilrechtlicher Wohnsitz) zu senden. Eine Kopie der Ausweise ist dem Amt für soziale Sicherheit zukommen zu lassen.
- 4.5 Ein Austritt aus der Institution ist der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn umgehend mitzuteilen.
- 4.6 Bei Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in anderen Kantonen ist für die Inrechnungstellung die gewährte Kostenübernahmegarantie (KüG) massgebend.

IM NAMEN DES DEPARTEMENTES DES INNERN


Christian Bachmann
Stv. Leiter Soziale Organisationen und Sozialversicherungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen.

Verteiler:

- Wohngruppe Bad Meltingen, Frau Germaine Wyss & Herr Donat Aebli, Co-Heimleitung, Badplatz 19, 4233 Meltingen (R)
- Frau Cramer Katja, Präsidentin Verein Behinderten Wohngruppe Bad Meltingen, Stadthausstrasse 97, 8400 Winterthur
- Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
- Amt für soziale Sicherheit, Soziale Organisationen und Sozialversicherungen (1)

Taxen 2022, Bad Meltingen – Anhang

Die Stufe 0 entspricht der IBB-Einstufung 0. Die Stufe 1 entspricht der IBB-Einstufung 1. Diese Systematik gilt bis Stufe 4.

Wohnen

Stufe 0: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 4'167.00	Fr. 137.00
Stufe 1: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 5'171.00	Fr. 170.00
Stufe 2: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 6'175.00	Fr. 203.00
Stufe 3: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 7'194.00	Fr. 236.50
Stufe 4: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 8'197.00	Fr. 269.50
Einheitstaxe: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 6'859.00	Fr. 225.50

Tagesstätte

Stufe 0: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 1'992.00	Fr. 65.50
Stufe 1: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 2'403.00	Fr. 79.00
Stufe 2: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 2'814.00	Fr. 92.50
Stufe 3: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 3'224.00	Fr. 106.00
Stufe 4: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 3'635.00	Fr. 119.50
Einheitstaxe: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 3'422.00	Fr. 112.50

Wohnen und Tagesstätte; Einheitstaxe kombiniert

Einheitstaxe: Monatspauschale / EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 10'281.00	Fr. 338.00
--	---------------	------------

17. Dezember 2021/CIR